

# Landesgesetzblatt

19. Stück, Jahrgang 2002

Ausgegeben am 25. Juni 2002

- Nr 52** Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999 geändert wird (Blg LT 12. GP: IA 319, AB 499, jeweils 4. Sess)
- Nr 53** Gesetz, mit dem das Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 geändert wird (Blg LT 12. GP: RV 410, AB 500, jeweils 4. Sess)
- Nr 54** Verordnung der Salzburger Landesregierung – **Mustergeschäftsordnung für Tourismusverbände**
- Nr 55** Verordnung der Salzburger Landesregierung – **Bezeichnung von Önormen gemäß § 1 Abs 2 des Bautechnikgesetzes (Önormen-Verordnung 2002)**
- Nr 56** Verordnung der Salzburger Landesregierung – **Formulare für die Zustimmung zu baulichen Maßnahmen (Bau-polizeiliche Formularverordnung 2002)**
- Nr 57** Verordnung der Salzburger Landesregierung – **Aufhebung von zwei Verordnungen im Bereich des Gemeindegeldrechtes**
- Nr 58** Kundmachung der Salzburger Landesregierung – **Änderung des Namens der Gemeinde Vigaun**

## 52. Landesverfassungsgesetz vom 20. März 2002, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Verfassungsgesetz 1999, LGBl Nr 25, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 34/2002, wird geändert wie folgt:

1. Im Art 9 wird nach dem 4. Teilstrich eingefügt:  
„– die Achtung und der Schutz der Tiere als Mitgeschöpfe des Menschen aus seiner Verantwortung gegenüber den Lebewesen;“
2. Im Art 57 wird angefügt:  
„(3) Art 9 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl Nr 52/2002 tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.“

Griessner  
Schausberger

## 53. Gesetz vom 20. März 2002, mit dem das Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998, LGBl Nr 35/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2001 wird geändert wie folgt:

1. Im § 29 wird angefügt:  
„(5) Für die Abfallwirtschaftsgebühr samt Nebengebühren haftet auf der der Gebührenpflicht zugrunde liegenden Liegenschaft ein gesetzliches Pfandrecht.“
2. Im § 41 wird angefügt:  
„(3) § 29 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 53/2002 tritt mit 1. Juni 2002 in Kraft. Das gesetzliche Pfandrecht besteht nur für Gebührensulden, die nach diesem Zeitpunkt entstehen (§ 31).“

Griessner  
Schausberger

## 54. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. Mai 2002, mit der eine Mustergeschäftsordnung für Tourismusverbände erlassen wird

Auf Grund des § 24 Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes – S.TG, LGBl Nr 94/1985, in der geltenden Fassung wird verordnet:

### Geschäftsordnung

#### § 1

(1) Tourismusverbände, die auf Grund des Salzburger Tourismusgesetzes eingerichtet sind, haben sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese Geschäftsordnung hat insbesondere nähere Bestimmungen über die Führung der Geschäfte durch den Vorsitzenden, die Einberufung und Abwicklung der Vollversammlung, der Sitzungen des Ausschusses, des Vorstands und des Finanzkontrollausschusses, über die Ausübung des Stimmrechtes und des Wahlrechtes sowie die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung zu enthalten.

(2) Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Bestimmungen der Geschäftsordnung gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen.

### Mustergeschäftsordnung

#### § 2

(1) In der Anlage zu dieser Verordnung ist eine Mustergeschäftsordnung enthalten.

(2) Die Mustergeschäftsordnung gilt unmittelbar für einen Tourismusverband, der sich nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Verordnung, mit der er errichtet wird (§ 4 des Salzburger Tourismusgesetzes) eine Geschäftsordnung gibt. Die Mustergeschäftsordnung gilt bis zur Erlassung der Geschäftsordnung durch den Ausschuss des Tourismusverbandes. Für diese unmittelbare Geltung ergeben sich die im § 1 Abs 1 und 3 der

Geschäftsordnung jeweils zu ergänzenden Angaben aus der den Tourismusverband errichtenden Verordnung.

### § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 31. Juli 1986, LGBl Nr 83, mit der eine Mustergeschäftsordnung für Fremdenverkehrsverbände erlassen wird, außer Kraft.

(3) Die auf Grund der Mustergeschäftsordnung erforderlichen Anpassungen der Geschäftsordnungen der Tourismusverbände sind bis längstens sechs Monate nach dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt vorzunehmen, andernfalls bis zur Nachholung dieser Maßnahme die Mustergeschäftsordnung Geltung erhält.

## Anlage

### Geschäftsordnung des Tourismusverbandes . . .

#### Verband

##### § 1

(1) Der Tourismusverband . . . , im Folgenden kurz als „Verband“ bezeichnet, besteht auf Grund der Verordnung der Salzburger Landesregierung LGBl Nr . . . .

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und als juristische Person Rechtsträger.

(3) Das Gebiet des Verbandes umfasst das Gebiet der Gemeinde . . . .

#### Aufgaben

##### § 2

(1) Aufgabe des Verbandes ist die Wahrung, Förderung und Vertretung der örtlichen Belange des Tourismus einschließlich der Freizeitwirtschaft in seinem Gebiet.

(2) Dazu obliegen dem Verband insbesondere:

- a) die Organisation des Tourismus im Ort, vor allem die Führung der Geschäftsstelle (Verkehrsbüro);
- b) die Betreuung der Gäste, insbesondere durch Information, Unterhaltung und Gestaltung von Freizeitaktivitäten;
- c) die Mitgestaltung des Angebotes in den Tourismusorten durch eigene Initiativen und durch Koordination der vielen Einzelangebote;
- d) die Schaffung und Führung von Tourismuseinrichtungen und -anlagen sowie die Beteiligung an solchen;
- e) die Erstellung von Konzepten für die Entwicklung des Tourismus;
- f) die Werbung und die Verkaufsförderung für den Tourismus sowie die Koordination des Verkaufs;
- g) die Förderung der Erhaltung der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft;
- h) die Förderung der wirtschaftlichen Infrastruktur (Ortsmarketing).

(3) Der Verband hat unter Bedachtnahme auf das Wohl der Mitglieder seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen.

(4) Dem Verband obliegt auch die Interessenvertretung in regionalen und sonst übergeordneten organisatorischen Einrichtungen auf dem Gebiet des Tourismus.

## Organe des Verbandes

### § 3

(1) Organe des Verbandes sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Ausschuss,
- c) der Vorstand,
- d) der Vorsitzende,
- e) der Finanzkontrollausschuss.

(2) Zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes kann der Ausschuss eine Geschäftsstelle (Verkehrsbüro) einrichten und einen Geschäftsführer bestellen/und hat einen Geschäftsführer zu bestellen<sup>1</sup>, der die Bezeichnung „Tourismusdirektor“ führt.

(3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Organe des Verbandes die Auswirkungen des Tourismus auf sittliche, kulturelle, soziale, ökonomische und ökologische Belange zu berücksichtigen.

## Vollversammlung; Aufgaben

### § 4

Der Vollversammlung obliegen neben anderen ihr durch das Salzburger Tourismusgesetz zugewiesenen Aufgaben folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Ausschusses;
2. die Wahl des Finanzkontrollausschusses;
3. die Festsetzung einer allfälligen Erhöhung des Promillesatzes für den Verbandsbeitrag;
4. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, wenn es sich nicht um Betriebsmittel(Kassen)kredite handelt, deren Höhe zusammen mit allfällig aushaftenden solchen Krediten 30% der im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmen übersteigt;
5. die Kenntnisnahme des vom Ausschuss beschlossenen Haushaltsplans und die Genehmigung des Jahresabschlusses;
6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Verbandes;
7. der Abschluss von Vereinbarungen über den Zusammenschluss (Beitritt) zu einem regionalen Verband.

## Einberufung und Leitung der Vollversammlung

### § 5

(1) Die Vollversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen (ordentliche Vollversammlung). Die ordentliche Vollversammlung ist bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres abzuhalten. Die Vollversammlung ist weiters durch den Vorsitzenden binnen einem Monat einzuberufen (außerordentliche Vollversammlung), wenn es vom Ausschuss, von der Landesregierung oder von mindestens einem Drittel der Pflichtmitglieder des Verbandes schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden verlangt wird.

(2) Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt schriftlich und spätestens zwei Wochen vor dem Tag der

<sup>1</sup> Gemäß § 7 Abs 2 des Salzburger Tourismusgesetzes haben Tourismusverbände, in deren Gebiet die Nächtigungszahl im fünfjährigen Durchschnitt mindestens 200.000 beträgt, einen Geschäftsführer zu bestellen, wenn die Wahrnehmung der Aufgaben eines Geschäftsführers nicht im Rahmen eines regionalen Zusammenschlusses, dem der Verband angehört, ausreichend sichergestellt ist. Unter diesen Voraussetzungen ist die 2. Alternative in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

Vollversammlung. Für die Rechtzeitigkeit der Einberufung ist der Poststempel oder das Sendedatum der auf eine andere technisch mögliche Weise erfolgenden Einberufung maßgebend. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) Teilnahmeberechtigt an der Vollversammlung sind neben den Ausschussmitgliedern die Mitglieder des Verbandes oder deren Bevollmächtigte, die Vertreter der Landesregierung, die vom Vorstand zugelassenen Personen und der Geschäftsführer.

(4) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

#### **Stimmrecht in der Vollversammlung, Beschlusserfordernisse**

##### § 6

(1) Jedes Mitglied des Verbandes (Pflichtmitglied, freiwilliges Mitglied) sowie die Vertreter der Gemeinde haben in der Vollversammlung Sitz und gleiche Stimme. Die Wahl des Ausschusses ist nach den besonderen Bestimmungen des Salzburger Tourismusgesetzes vorzunehmen. Für das Stimmrecht in der Vollversammlung ist auf jeden Fall die Stimmgruppenliste maßgebend, die dem Verband vom Landesabgabnamt zuletzt übermittelt worden ist.

(2) Natürliche Personen haben ihr Stimmrecht persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte auszuüben. Bevollmächtigter kann auch eine natürliche Person sein, die selbst Mitglied des Verbandes ist. Kein Bevollmächtigter darf aber mehr als ein Mitglied vertreten.

(3) Von einer schriftlichen Vollmacht kann nur abgesehen werden, wenn es sich um die Vertretung durch einen der Mitgliedern des Ausschusses bekanntes Familienmitglied handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht bestehen.

(4) Juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes haben ihr Stimmrecht durch ein vertretungsbefugtes Organ (Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, Gesellschafter, Prokurist) auszuüben. Bei Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis sowie bei Erwerbsgesellschaften bürgerlichen Rechtes ist das Stimmrecht durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben.

(5) Ehrenmitglieder haben als solche kein Stimmrecht.

(6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung rechtzeitig und richtig erfolgt ist und mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

(7) Ist zu der für den Beginn festgesetzten Zeit nicht mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend oder vertreten, ist die Vollversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

(8) Die Beschlüsse der Vollversammlung werden, soweit nicht besonderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Abstimmung dürfen nur Angelegenheiten gebracht werden, die auf der Tagesordnung stehen.

Beschlüsse der Vollversammlung, durch die für den Verbandsbeitrag ein geänderter Promillesatz festgesetzt wird (§ 39 Abs 3 S.TG), können nur auf Antrag des Ausschusses gefasst werden; sie bedürfen, wenn die Erhöhung auf mehr als das Zweifache erfolgt, einer Mehrheit von zwei Drittel, bei einer Erhöhung auf mehr als das Dreifache einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen. Auch die Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens darf nur auf Antrag des Ausschusses erfolgen.

#### **Abstimmungen in der Vollversammlung**

##### § 7

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder mit Stimmzettel (geheim). Auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden oder vertretenen Mitglieder ist mit Stimmzettel abzustimmen.

(2) Zur Abstimmung dürfen nur Angelegenheiten gebracht werden, die auf der Tagesordnung stehen. Allfälliges wird nach Abwicklung der Tagesordnung in freier Aussprache behandelt.

(3) Der Vorsitzende entscheidet allein und endgültig darüber, in welcher Reihenfolge Anträge zur Abstimmung gebracht werden. Er entscheidet auch, ob eine Angelegenheit durch Abstimmung erledigt ist. Er kann die Diskussion einer Angelegenheit vorzeitig abschließen, wenn jedes der anwesenden Verbandsmitglieder dazu Stellung genommen oder darauf verzichtet hat.

(4) Über die in der Vollversammlung gefassten Beschlüsse und die diesen zugrunde liegenden Anträge sowie über das Ergebnis vorgenommener Wahlen ist ein Protokoll zu führen, welches jeweils vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(5) Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten die vorstehenden Bestimmungen auch für Wahlen.

#### **Bekanntgabe der Beschlüsse der Vollversammlung**

##### § 8

(1) Beschlüsse der Vollversammlung, durch die eine Verpflichtung oder Belastung der Mitglieder begründet wird, insbesondere Beschlüsse der Vollversammlung, durch die ein höherer Promillesatz für die zu leistenden Verbandsbeiträge festgesetzt wird, sind vom Vorsitzenden binnen einer Woche nach der Beschlussfassung für die Dauer einer Woche zur Einsicht für die Mitglieder aufzulegen. Die Auflage ist ortsüblich kundzumachen. Die ortsübliche Kundmachung erfolgt auf die für allgemein verbindliche Anordnungen der Gemeinde geltende Weise.

(2) Über solche und andere Beschlüsse ist den Mitgliedern des Verbandes in der Geschäftsstelle während der Geschäftszeiten Auskunft zu geben.

#### **Informationsversammlungen des Verbandes**

##### § 9

Durch die Regelungen über die Vollversammlung wird die Möglichkeit nicht berührt, dass sonstige Informationsveranstaltungen vom Vorsitzenden formfrei einberufen werden. Sie können insbesondere der Behandlung aktueller Fragen des Tourismus dienen.

## Ausschuss; Aufgaben

### § 10

Dem Ausschuss obliegen neben anderen ihm durch das Salzburger Tourismusgesetz zugewiesenen Aufgaben folgende Aufgaben<sup>2</sup>:

1. die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers;
2. die Erlassung der Geschäftsordnung;
3. die Beschlussfassung des Haushaltsplans;
4. die Beschlussfassung über außerplanliche Investitionen;
5. die Beschlussfassung über die vom Geschäftsführer erstellten fachlichen Konzepte für die Aufgabenbesorgung des Tourismusverbandes;
6. die Beschlussfassung über eine Beteiligung des Tourismusverbandes an Gesellschaften und Vereinen;
7. die Antragstellung an die Vollversammlung, insbesondere auf Erhöhung des Promillesatzes oder die Aufnahme eines Darlehens (§ 4 Z 3 und 4).

## Einberufung und Leitung des Ausschusses

### § 11

(1) Der Ausschuss ist vom Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens aber vierteljährlich sowie dann einzuberufen, wenn es wenigstens von einem Drittel der Ausschussmitglieder oder von der Landesregierung unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden verlangt wird.

(2) Die Einberufung des Ausschusses erfolgt schriftlich auf dem Postweg oder auf eine andere technisch mögliche Weise oder durch Boten und spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag. Bei besonderer Dringlichkeit einer Angelegenheit kann die Einberufungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Die Frist für die Einberufung gilt nicht für Ersatzmitglieder, deren Teilnahme an Stelle eines Ausschussmitgliedes dem Vorsitzenden verspätet gemeldet wird. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) Die von der Gemeinde entsendeten Vertreter sind wie sonstige Ausschussmitglieder einzuladen, die Verständigung allfälliger Parteien der Gemeindevertretung im Sinn des § 12 Abs 4 letzter Satz des Salzburger Tourismusgesetzes erfolgt im Weg der Gemeinde oder, wenn deren Vertreter dem Verband namentlich bekannt gegeben sind, wie die Einladung der sonstigen Mitglieder. Für das Erlöschen des Mandats der namentlich bekannt gegebenen Vertreter gilt sinngemäß die Regelung wie für die Vertreter der Gemeinde.

(4) Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden geleitet.

## Stimmrecht im Ausschuss, Beschlusserfordernisse

### § 12

(1) Den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses kommt ein gleiches Stimmrecht zu. Die gemäß § 12 Abs 4 erster Satz S.TG in den Ausschuss entsendeten Vertreter der Gemeinde haben bei Beschlussfassungen über Anträge an die Vollversammlung auf Änderung des Promillesatzes für den Verbandsbeitrag oder auf Aufnahme

<sup>2</sup> Dem Ausschuss obliegt auch, wenn für den Wirkungsbereich des Tourismusverbandes ein Kurfonds (§ 17 des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortgesetzes) besteht, die Entsendung von Mitgliedern in die Kurkommission.

von Darlehen kein Stimmrecht. Mitglieder des Ausschusses, die gemäß § 12 Abs 4 letzter Satz S.TG entsendet worden sind, haben kein Stimmrecht.

(2) Einem Ersatzmitglied kommt im Fall einer vorübergehenden Verhinderung des Mitgliedes nur dann das Stimmrecht zu, wenn die Verhinderung des Mitgliedes dem Vorsitzenden bis spätestens vor Beginn der Sitzung gemeldet worden ist. Bei rechtzeitiger Meldung der Verhinderung ist das Ersatzmitglied einzuladen.

(3) Ein Mitglied des Ausschusses hat sich der Mitwirkung an Tagesordnungspunkten – soweit nicht eine Auskunftserteilung erforderlich ist – zu enthalten, bei denen es befangen ist. Dies ist der Fall

- a) in Sachen, an denen es selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt ist;
- b) in Sachen seiner Wahl- oder Pflegeeltern, seiner Wahl- oder Pflegekinder, seiner Mündel oder Pflegebefohlenen;
- c) in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt ist oder war;
- d) wenn sonstige, nur in seiner Person gelegene wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen. Eine Befangenheit eines Mitgliedes liegt aber nicht vor bloß wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufs- oder Bevölkerungsgruppe, auch wenn dafür von ihm sonst Vertretungsaufgaben zu besorgen sind.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und der Vorsitzende (sein Stellvertreter) sowie mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt die Meinung als angenommen, der der Vorsitzende beigetreten ist. Der Beschluss über die vorzeitige Auflösung des Ausschusses kann nur mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden. Ein Beschluss auf Einbringung eines Antrages in der Vollversammlung, der für den Verbandsbeitrag eine Erhöhung des Promillesatzes auf mehr als das Dreifache zum Inhalt hat, bedarf der Einstimmigkeit.

## Abstimmungen im Ausschuss

### § 13

(1) Die Abstimmung im Ausschuss erfolgt durch Handzeichen. Der Vorsitzende stimmt zuletzt. Entsteht dadurch Stimmgleichheit, gilt der Beschluss als gefasst, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Gegenstand der Abstimmung ist die Beschlussfassung in der Angelegenheit und sind Anträge der stimmberechtigten Ausschussmitglieder dazu, die ausdrücklich als Anträge bezeichnet sind. Jeder solche Antrag und jeder Beschluss ist im vollen Wortlaut sogleich ins Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Ausschussbeschlüsse können in der Regel nur über jene Angelegenheiten gefasst werden, die in die Tagesordnung aufgenommen waren. Wenn es jedoch der Ausschuss auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit beschließt, ist vom Vorsitzenden während der Sitzung ein Punkt in die Tagesordnung nachträglich aufzunehmen. Dies gilt nicht für Beschlüsse auf vorzeitige Auflösung des Ausschusses oder betreffend einen Antrag des Ausschusses an die Vollversammlung auf Änderung des Promillesatzes für die zu leistenden Verbandsbeiträge.

(3) Der Vorsitzende entscheidet allein und endgültig darüber, in welcher Reihenfolge Anträge zur Abstimmung gebracht werden und ob Anträge zur Beschlussfassung auf die nächste Sitzung des Ausschusses vertagt werden. Er entscheidet auch, ob eine Angelegenheit durch Abstimmung erledigt ist. Er kann die Diskussion einer Angelegenheit vorzeitig abschließen, wenn jedes der anwesenden Ausschussmitglieder dazu Stellung genommen oder darauf verzichtet hat.

#### **Unterausschüsse**

##### **§ 14**

(1) Zur Arbeitsvereinfachung kann der Ausschuss für einzelne Aufgabenbereiche fallweise oder für einen bestimmten Zeitraum, höchstens aber auf die Dauer seiner Funktionsperiode aus den Mitgliedern des Verbandes Unterausschüsse mit vorbereitender und beratender Funktion einsetzen. Die Unterausschüsse treten auf Einberufung und unter dem Vorsitz des von ihnen aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters nach Bedarf zusammen.

(2) Die erstmalige Einberufung sowie der Vorsitz bis zur Wahl des Vorsitzenden obliegt dem Vorsitzenden des Ausschusses.

(3) Für die Geschäftsführung der Unterausschüsse gelten sinngemäß die für den Ausschuss geltenden Bestimmungen.

#### **Vorstand; Aufgaben**

##### **§ 15**

(1) Wenn kein Geschäftsführer bestellt ist, obliegt dem Vorstand die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht nach dem Salzburger Tourismusgesetz einem anderen Organ des Verbandes zugewiesen sind.

(2) Dem Vorstand obliegen jedenfalls neben anderen ihm durch das Salzburger Tourismusgesetz zugewiesenen Aufgaben folgende Aufgaben:

1. die Beschlussfassung über die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden des Tourismusverbandes;
2. die Beschlussfassung über den Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen auf unbestimmte Dauer oder auf die Dauer von mehr als einem Jahr;
3. die Beschlussfassung über die Belastung von unbeweglichem oder beweglichem Vermögen des Tourismusverbandes, die Übernahme von Bürgschaften und die Sicherungsübereignung von beweglichen Gegenständen sowie das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten;
4. die Beschlussfassung über Dienstverträge mit Versorgungszusagen.

(3) Der Vorstand ist mit Ausnahme der dem Ausschuss vorbehaltenen Angelegenheiten zur Stellung von Anträgen an die Vollversammlung berechtigt.

#### **Einberufung und Leitung des Vorstandes**

##### **§ 16**

(1) Der Vorstand ist durch den Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens aber vierteljährlich sowie vor jeder Ausschusssitzung einzuberufen, um die in der Ausschusssitzung zur Behandlung stehenden Angelegenheiten zu beraten und vorzubereiten, weiters, wenn es wenigstens von einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich und spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag. Bei besonderer Dringlichkeit einer Angelegenheit kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet.

(4) Bei Befangenheit von Mitgliedern des Vorstandes ist § 11 Abs 3 sinngemäß anzuwenden.

#### **Stimmrecht im Vorstand, Beschlusserfordernisse**

##### **§ 17**

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt die Meinung als angenommen, der der Vorsitzende beigetreten ist.

#### **Vorsitzender, Aufgaben und Stellvertretung**

##### **§ 18**

(1) Dem Vorsitzenden obliegen neben anderen ihm durch das Salzburger Tourismusgesetz zugewiesenen Aufgaben folgende Aufgaben:

1. die Vertretung des Verbandes nach außen, unbeschadet der Zeichnungsbefugnis des Geschäftsführers gemäß § 23 Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes;
2. die Unterfertigung folgender Rechtsgeschäfte zusammen mit dem Finanzreferenten oder im Fall dessen Verhinderung eines weiteren Vorstandsmitgliedes:
  - a) Darlehensverträge,
  - b) Verträge über den Erwerb und die Übertragung von Liegenschaften,
  - c) Gesellschaftsverträge und Verträge über den Erwerb oder die Übertragung von Gesellschaftsanteilen;
3. die Leitung der gesamten Verwaltung des Verbandes;
4. die Funktion des Vorgesetzten aller Bediensteten des Verbandes<sup>3</sup>;
5. die Vorsitzführung in der Vollversammlung, im Ausschuss und im Vorstand.

(2) Im Fall seiner Verhinderung wird der Vorsitzende in allen Belangen durch den Vorsitzenden-Stellvertreter vertreten. Im Zweifelsfall entscheidet über das Vorliegen seiner Verhinderung der Vorsitzende selbst. Bei Verhinde-

<sup>3</sup> Nur wenn kein Geschäftsführer bestellt ist.

zung auch des Vorsitzenden-Stellvertreters sind die Aufgaben des Vorsitzenden durch das Vorstandsmitglied wahrzunehmen, das dem Vorstand am längsten angehört.

### Finanzkontrollausschuss

#### § 19

(1) Dem Finanzkontrollausschuss obliegen folgende Aufgaben:

1. die Überwachung der laufenden Gebarung und Kassenführung,
2. die Vorprüfung des Jahresabschlusses des Verbandes.

(2) Für die Geschäftsführung des Finanzkontrollausschusses gelten sinngemäß die für Ausschüsse geltenden Bestimmungen.

### Geschäftsführer

#### § 20

(1) Dem Geschäftsführer des Verbandes obliegen:

1. die Besorgung aller Angelegenheiten des Verbandes, die nach dem Salzburger Tourismusgesetz nicht einem anderen Organ des Verbandes zugewiesen sind, insbesondere auch der Abschluss von Rechtsgeschäften, ausgenommen die im § 15 Abs 2 Z 2 bis 4 bzw § 18 Abs 1 Z 2 angeführten Rechtsgeschäfte. Von der Zeichnungsbefugnis des Geschäftsführers sind nur die im § 18 Abs 1 Z 2 angeführten Rechtsgeschäfte ausgenommen;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung, des Ausschusses und des Vorstandes, soweit nicht ein anderes Organ dazu berufen ist, unter der Verantwortung des Vorsitzenden;
3. die Repräsentation des Verbandes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden;
4. die Leitung der Geschäftsstelle des Verbandes (Verkehrsbüro);
5. die Funktion des Vorgesetzten aller Bediensteten des Verbandes und dessen sonstiger Einrichtungen;
6. die Entwicklung von Konzepten für die Aufgabenbesorgung des Verbandes und nach deren Beschlussfassung durch den Ausschuss deren Verwirklichung;
7. die laufende Berichterstattung an den Vorsitzenden über alle fachlichen und personellen Angelegenheiten des Verbandes;
8. die Erteilung von Auskünften an den Vorstand oder den Ausschuss, wenn diese Organe es verlangen.

Darüber hinausgehende Pflichten und Befugnisse sind im Dienstvertrag schriftlich festzulegen.

(2) Dem Geschäftsführer kommt die Bezeichnung „Tourismusdirektor“ zu.

(3) Der Geschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe des Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge an diese Organe mit Ausnahme der Vollversammlung zu stellen. Anträge des Geschäftsführers sind in die Tagesordnung des Ausschusses, des Vorstandes oder des Finanzkontrollausschusses aufzunehmen.

(4) Der Geschäftsführer hat die organisatorischen Vorbereitungen für die Sitzungen der Organe des Verbandes

zu treffen und für die Protokollführung, wenn er sie nicht selbst vornimmt, vorzusorgen.

### Haushaltsführung

#### § 21

(1) Der Haushalt des Verbandes ist nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Salzburger Tourismusgesetzes zu führen.

(2) Erklärungen, durch welche der Verband verpflichtet werden soll, sind schriftlich auszufertigen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des laufenden Aufwandes der Geschäftsstelle oder um Maßnahmen der ordentlichen Verwaltung der sonstigen Einrichtungen des Verbandes handelt.

(3) Im Rahmen der Kassen- und Rechnungsführung haben Zahlungen des Verbandes nach Möglichkeit bargeldlos zu erfolgen. Rechnungen, die zur Überweisung oder Auszahlung gelangen, sind vom Geschäftsführer oder vom Vorsitzenden abzuzeichnen. Für Zahlungsanweisungen bis zu 3.600 € genügt die Abzeichnung durch den Geschäftsführer; darüber hinausgehende Zahlungsanweisungen sind zusätzlich vom Vorsitzenden oder vom Finanzreferenten abzuzeichnen. Der Zahlungszweck ist auf den Rechnungen und auf den Überweisungen deutlich anzugeben.

**Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Schausberger**

### **55. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. Mai 2002 zur Bezeichnung von Önormen gemäß § 1 Abs 2 des Bautechnikgesetzes (Önormen-Verordnung 2002)**

Auf Grund des § 1 Abs 2 des Bautechnikgesetzes, LGBl Nr 75/1976, in der geltenden Fassung wird verordnet:

#### § 1

Die in der Anlage zu dieser Verordnung angeführten Önormen werden gemäß § 1 Abs 2 des Bautechnikgesetzes als für bauliche Maßnahmen anwendbar bezeichnet.

#### § 2

Beim Amt der Landesregierung und bei den Baubehörden erster Instanz ist die Einsichtnahme in die in der Anlage angeführten Önormen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) zu ermöglichen.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Önormen-Verordnung 1997, LGBl Nr 21, außer Kraft.

**Anlage**

**Verzeichnis der gemäß § 1 Abs 2 des Bautechnikgesetzes bezeichneten Önormen**

- B 2305 Vorgefertigte Beton-(Betonwerkstein-)Stufen (Ausgabe Mai 2000)
- B 2501 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Bestimmungen für Planung und Ausführung (Ausgabe Dezember 1980)
- B 3350 Tragende Wände; Bemessung und Konstruktion (Ausgabe Juli 1999)
- B 3360 Baulasttragende Bewehrungen (Gitterträger) (Ausgabe August 1976)
- B 3410 Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung (Ausgabe Februar 1996)
- B 3412 Gipsdielen; Arten, Anforderungen, Prüfungen (Ausgabe April 2000)
- B 3415 Gipskartonplatten; Regeln für die Verarbeitung (Ausgabe April 1994)
- B 3416 Gips-Wandbauplatten; Regeln für die Verarbeitung (Ausgabe August 1998)
- B 3836 Brandverhalten von Bauteilen; Abschottungen von Kabeldurchführungen (Ausgabe Dezember 1984)
- B 3855 Rauchabschlüsse; ein- und zweiflügelige Drehflügeltüren (Ausgabe August 1997)
- B 4100-2 Holzbau; Holztragwerke; Berechnung und Ausführung (Ausgabe Dezember 1997)
- B 4101 Holzbau; Tragwerke des Hochbaues und verwandte Bauten (Ausgabe September 1976)
- B 4200-2 Betonbauwerke; Grundlagen der Ausführung (Ausgabe August 1983)
- B 4200-6 Betonbau; Instandsetzung, Umbau und Verstärkung (Ausgabe August 1988)
- B 4200-7 Massivbau; Stahleinlagen (Ausgabe April 1987)
- B 4200-10 Beton; Herstellung; Verwendung und Gütenachweis (Ausgabe Juli 1996)
- B 4200-11 Leichtbeton; Herstellung und Überwachung (Ausgabe September 1991)
- B 4300-1 Stahlbau; Berechnung und Konstruktion der Tragwerke; Bemessung nach Grenzzuständen (Ausgabe März 1994)
- B 4300-2 Stahlbau; Knicken von Stäben und Stabwerken; Bedingungen für die gemeinsame Anwendung von DIN 18800 Teil 2 und ÖNORM B 4300-1 (Ausgabe April 1994)
- B 4300-3 Stahlbau; Plattenbeulen; Bedingungen für die gemeinsame Nutzung von DIN 18800 Teil 3 und ÖNORM B 4300-1 (Ausgabe April 1994)
- B 4300-5 Stahlbau; Ermüdungsfestigkeit (Ausgabe April 1994)
- B 4300-7 Stahlbau; Ausführung der Stahltragwerke (Ausgabe April 1994)
- B 4600-2 Stahlbau; Berechnung der Tragwerke (Ausgabe August 1978)

- B 4600-3 Stahlbau; Wöhlerfestigkeitsnachweis (Ausgabe Juni 1979)
- B 4600-4 Stahlbau; Stabilitätsnachweis, Grundfälle (Ausgabe Oktober 1978)
- B 4600-7 Stahlbau; Ausführung der Stahltragwerke (Ausgabe August 1975)
- B 4601 Stahlbau; Tragwerke des Hochbaues; Berechnung und Ausführung der Tragwerke (Ausgabe November 1969)
- B 4700 Stahlbetontragwerke; EUROCODE-nahe Berechnung; Bemessung und konstruktive Durchbildung (Ausgabe Juni 2001)
- B 4701 Betonbauwerke; EUROCODE-nahe Berechnung; Bemessung und konstruktive Durchbildung (Ausgabe Jänner 2002)
- B 6110 Außenwand; Wärmedämmverbundsysteme aus expandiertem Polystyrol-Partikelschaumstoff EPS-F und Deckschichte (Ausgabe Oktober 1998)
- B 6135 Außenwand; Wärmedämmverbundsysteme aus Mineralwolle-Dämmplatten MW-PT und Deckschichte (Ausgabe Oktober 1998)
- B 8115-1 Schallschutz und Raumakustik im Hochbau; Begriffe und Einheiten (Ausgabe Oktober 1998)
- B 8115-2 Schallschutz und Raumakustik im Hochbau; Anforderungen an den Schallschutz (Ausgabe Oktober 1998)
- B 8115-3 Schallschutz und Raumakustik im Hochbau; Raumakustik (Ausgabe April 1996)
- B 8115-4 Schallschutz und Raumakustik im Hochbau; Maßnahmen zur Erfüllung der schalltechnischen Anforderungen (Ausgabe November 1992, AC1 – Ausgabe November 2001)
- B 8215 Rauch- und Abgasfänge; dreischalige Fänge mit Schamotteinnenrohr-Fangsystemen (Ausgabe September 2001)
- B 8250 Rauch- und Abgasfänge; Reinigungsverschlüsse für Regelfänge (Ausgabe Oktober 2000)
- B 8271 Rauch- und Abgasfänge; Innenabdichtung, Querschnittsanpassung bestehender Fänge (Ausgabe Juni 1991)
- M 7515 Berechnung von Fangmessungen; Begriffsbestimmungen, Berechnungsverfahren (Ausgabe Juli 1985)
- S 6050 Schutzraumtüren GT (Ausgabe September 1994)
- S 6051 Schutzraumtüren DT (Ausgabe September 1994)

Informationsverfahrenshinweis: Die Kundmachung erfolgt nach Durchführung des Verfahrens auf Grund der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (Notifikationsnummer 2001/380/A).

**Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Schausberger**

**56. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. Mai 2002 über Formulare für die Zustimmung zu baulichen Maßnahmen (Baupolizeiliche Formularverordnung 2002)**

Auf Grund der §§ 3 Abs 2 und 7 Abs 9 des Baupolizeigesetzes 1997 – BauPolG, LGBl Nr 40, in der geltenden Fassung wird verordnet:

**Zustimmungsformulare**

**§ 1**

(1) Für die im § 3 Abs 2 zweiter Satz BauPolG vorgesehenen Zustimmungen der Nachbarn und der Eigentümer der Hauptversorgungseinrichtungen gemäß § 7 Abs 1 Z 1 lit a bzw Z 2 BauPolG zu einer von § 3 Abs 1 Z 3 BauPolG erfassten baulichen Maßnahme ist das in der Anlage zu

dieser Verordnung festgelegte Formular Z 1 zu verwenden.

(2) Für die im § 7 Abs 9 BauPolG vorgesehenen Zustimmungen der Parteien gemäß § 7 Abs 1 Z 1 und Z 2 BauPolG zu einer bewilligungspflichtigen Maßnahme ist das in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegte Formular Z 2 zu verwenden.

**Inkrafttreten**

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baupolizeiliche Formularverordnung, LGBl Nr 53/1997, außer Kraft.

**Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Schausberger**

**Zustimmung zu einer baulichen Maßnahme  
gemäß § 3 Abs 2 zweiter Satz BauPolG  
(Durchführung eines Anzeigeverfahrens)**

**1. Angaben zur Person des Kenntnisnahmewerbers:**

**Vor- und Zuname/Bezeichnung der juristischen Person:** .....

.....

**Geburtsdatum (nur bei physischen Personen):** .....

**Anschrift:** .....

.....

**2. Angaben zur baulichen Maßnahme (Gegenstand der Bauanzeige):**

**Ausführungsort für die Maßnahme:**

Grundstück Nr ..... Einlagezahl .....

allenfalls Katastralgemeinde bzw Abteilung .....

Grundbuch ..... Bezirksgericht .....

**Beschreibung der Maßnahme:**

.....

.....

.....

.....

Die Maßnahme ergibt sich in ihren Einzelheiten aus den gleichzeitig zur Einsicht vorgelegten Bauplänen.

**3. Angaben betreffend die zustimmende(n) Person(en):**

**Vor- und Zuname/Bezeichnung der juristischen Person:** .....

.....

.....

**Geburtsdatum (nur bei physischen Personen):** .....

**Anschrift:** .....

.....

.....

Ich bin/Wir sind/Die von mir/uns vertretene Person ist Eigentümer(in) des (der)

Grundstücke(s) Nr ..... Einlagezahl .....

allenfalls Katastralgemeinde bzw Abteilung .....

Grundbuch ..... Bezirksgericht .....

In dieser Eigenschaft bin ich/sind wir/ist sie Nachbar im Sinn des § 7 Abs 1 Z 1 lit a BauPolG.

Die von mir/uns vertretene juristische Person ist Eigentümerin einer Hauptversorgungseinrichtung im Sinn des § 7 Abs 1 Z 2 BauPolG.

Die zustimmende(n) Person(en) wird (werden) vertreten durch

Vor- und Zuname: .....

Anschrift: .....

Nachweis der Vertretungsbefugnis: .....

Bei berufsmäßigen Vertretern Datum der Vollmacht: .....

Bei sonstigen Bevollmächtigten ist eine Vollmacht anzuschließen.

**4. Zustimmung und Rechtsfolgen:**

Ich stimme/Wir stimmen

Ich stimme/Wir stimmen namens der von mir/uns vertretenen Person

der unter Pkt 2 beschriebenen und aus den gleichzeitig vorgelegten Bauplänen sich ergebenden Maßnahme zu. Zum Nachweis der Identität der vorgelegten Baupläne wurden diese von mir/uns eigenhändig unterfertigt.

Die Zustimmung zu dieser baulichen Maßnahme ist unwiderruflich und gilt auch für die Rechtsnachfolger im Eigentum des (der) unter Pkt 3 bezeichneten Grundstücke(s).

Ich bin/Wir sind in Kenntnis davon, dass diese bauliche Maßnahme infolge dieser Zustimmung anzeigepflichtig im Sinn des § 3 BauPolG ist und im Anzeigeverfahren nach § 10 BauPolG erledigt wird. In diesem Anzeigeverfahren kommt mir/uns/der von mir/uns vertretenen Person daher keine Parteistellung zu.

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift der zustimmenden Person(en) oder  
ihres (ihrer) Vertreter(s)

**Zustimmung einer Partei zu einer bewilligungspflichtigen  
Maßnahme gemäß § 7 Abs 9 BauPolG**

**1. Angaben zur Person des Bewilligungswerbers:**

**Vor- und Zuname/Bezeichnung der juristischen Person:** .....

.....

**Geburtsdatum (nur bei physischen Personen):** .....

**Anschrift:** .....

.....

**2. Angaben zur bewilligungspflichtigen Maßnahme (Gegenstand des Bauansuchens):**

**Ausführungsort für die Maßnahme:**

Grundstück Nr ..... Einlagezahl .....

allenfalls Katastralgemeinde bzw Abteilung .....

Grundbuch ..... Bezirksgericht .....

**Beschreibung der Maßnahme:**

.....

.....

.....

.....

Die Maßnahme ergibt sich in ihren Einzelheiten aus den gleichzeitig zur Einsicht vorgelegten Bauplänen.

**3. Angaben betreffend die zustimmende(n) Person(en):**

**Vor- und Zuname/Bezeichnung der juristischen Person:** .....

.....

.....

**Geburtsdatum (nur bei physischen Personen):** .....

**Anschrift:** .....

.....

.....

- Ich bin/Wir sind/Die von mir/uns vertretene Person ist Eigentümer(in) des (der)

Grundstücke(s) Nr ..... Einlagezahl .....

allenfalls Katastralgemeinde bzw Abteilung .....

Grundbuch ..... Bezirksgericht .....

In dieser Eigenschaft bin ich/sind wir/ist sie Nachbar im Sinn des § 7 Abs 1 Z 1 BauPolG zum vorgelegten Bauvorhaben.

- Die von mir/uns vertretene juristische Person ist Eigentümerin einer Hauptversorgungseinrichtung im Sinn des § 7 Abs 1 Z 2 BauPolG.

- Die zustimmende(n) Person(en) wird (werden) vertreten durch

Vor- und Zuname: .....

Anschrift: .....

Nachweis der Vertretungsbefugnis: .....

Bei berufsmäßigen Vertretern Datum der Vollmacht: .....

Bei sonstigen Bevollmächtigten ist eine Vollmacht anzuschließen.

#### 4. Zustimmung und Rechtsfolgen:

- Ich stimme/Wir stimmen

- Ich stimme/Wir stimmen namens der von mir/uns vertretenen Person

der unter Pkt 2 beschriebenen und aus den gleichzeitig vorgelegten Bauplänen sich ergebenden Maßnahme zu. Zum Nachweis der Identität der vorgelegten Baupläne wurden diese von mir/uns eigenhändig unterfertigt.

Die Zustimmung zu dieser baulichen Maßnahme ist unwiderruflich und gilt auch für die Rechtsnachfolger im Eigentum des (der) unter Pkt 3 bezeichneten Grundstücke(s).

Ich bin/Wir sind in Kenntnis davon, dass ich/wir /die von mir/uns vertretene Person auf Grund dieser Zustimmung keine Parteistellung im weiteren Verfahren zur Bewilligung dieses Projektes habe/n / hat. Die Erhebung von Einwendungen gegen das Vorhaben ist daher nicht mehr möglich.

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift der zustimmenden Person(en) oder  
ihres (ihrer) Vertreter(s)

**57. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. Mai 2002, mit der zwei Verordnungen im Bereich des Gemeindedienstrechtes aufgehoben werden**

Auf Grund des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001, LGBl Nr 17/2002, wird verordnet:

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Durchführungsverordnung zum Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz, LGBl Nr 30/1961;
2. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26. April 1999, LGBl Nr 61, mit der die Höhe des Zuschlages gemäß § 4 Abs 1a Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1968 festgelegt wird.

**Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Schausberger**

**58. Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 13. Juni 2002 über die Änderung des Namens der Gemeinde Vigaun**

Auf Grund des § 2 Abs 3 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl Nr 107, in der geltenden Fassung wird kundgemacht:

Auf Antrag der Gemeindevertretung der Gemeinde Vigaun, politischer Bezirk Hallein, hat die Landesregierung beschlossen, den Namen dieser Gemeinde in „Bad Vigaun“ zu ändern.

**Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Schausberger**

---

Die auf der ersten Seite dieses Stückes im Inhaltsverzeichnis bei den Gesetzen enthaltenen Angaben beziehen sich auf die Gesetzesmaterialien dazu (IA = Initiativantrag, RV = Regierungsvorlage, AB = Ausschussbericht). Sie können von der Landtagskanzlei, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon 0 66 2/80 42-24 43, Fax 0 66 2/80 42-29 10, zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

---

Die Landesgesetzblätter sind zu beziehen beim Landespressebüro,  
Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon 0 66 2/80 42-20 47, Fax 0 66 2/80 42-21 61.  
Bezugspreis im Jahresabonnement € 39,97

---